Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

der Stadt Kamen und der Gemeinde Bönen

über den gemeinschaftlichen Betrieb einer Sonderschule -Schule für Lernbehinderte- in Kamen

Die Stadt Kamen und die Gemeinde Bönen treffen gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW S. 621/SGV NW 202) und des § 11 Abs. 6 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.1982 (GV. NW 1982 S. 486) folgende Vereinbarung:

1. Die Stadt Kamen übernimmt mit Beginn des Schuljahres 1983/84 die der Gemeinde Bönen gemäß § 10 Abs. 5 SchVG obliegende Verpflichtung, eine Sonderschule (Schule für Lernbehinderte) zu errichten und fortzuführen.

2. Die von der Stadt Kamen im Stadtteil Kamen-Heeren, Bergstraße 9-13, betriebene Sonderschule (Schule für Lernbehinderte) -"Käthe-Kollwitz-Schule"- wird als gemeinsame Sonderschule fortgeführt. Schulträger bleibt die Stadt Kamen. Die in der Gemeinde Bönen zum genannten Zeitpunkt vorhandenen Schüler, die die Sonderschule für Lernbehinderte besuchen müssen, werden in die Käthe-Kollwitz-Schule übernommen.

3. Die Stadt Kamen wird ermächtigt, durch Änderung ihrer Rechtsverordnung gemäß § 9 SchVG den Schuleinzugsbereich der Sonderschule -Schule für Lernbehinderte- in Kamen auf das Gebiet der Gemeinde Bönen auszudehnen.

4. Die Gemeinde Bönen beteiligt sich an den Schulbetriebskosten der Sonderschule mit einem jährlichen Schulkostenbeitrag.

5. Der Schulkostenbeitrag wird von dem im Unterabschnitt 270 -Sonderschule- der Haushaltsrechnung sich ergebenden Zuschußbetrag errechnet und nach dem Anteil der Zahl der Schüler, die in Bönen wohnen und die Sonderschule in Kamen besuchen, an der Gesamtzahl der Schüler dieser Schule festgesetzt. Die Personalkosten werden nur zu 50 v.H. angesetzt.

6. Auf den Anteil werden die der Stadt Kamen für die Sonderschüler aus Bönen zufließenden um die gesetzlichen Abführungsbeträge (z.B. Kreisumlage) bereinigten Schlüsselzuweisungen angerechnet.
Ein Fehlbetrag wird zum Ende des Haushaltsjahres der Gemeinde Bönen in Rechnung gestellt.

7. Der Gemeinde Bönen sind auf Wunsch jährlich Nachweise über die Schülerzahlen und die Berechnungsunterlagen zu übermitteln.
Im Falle gegenteiliger Auffassungen bei Fragen, die sich aus der Kostenberechnung ergeben und nicht zu einer Einigung führen, wird dem Gemeindeprüfungsamt des Kreises Unna Entscheidungsbefugnis übertragen.

8. Die Stadt Kamen verpflichtet sich im Falle schulorganisatorischer oder anderer Maßnahmen, die auf den Schulkostenbeitrag nicht unerheblichen Einfluß haben, zur rechtzeitigen Konsultation der Gemeinde Bönen mit dem Ziele, ein Einvernehmen herzustellen.

9. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann nur aus einem wichtigen Grunde mit einer Frist von einem Jahr zum Schluß eines Schuljahres schriftlich gekündigt werden. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, wird der für Sonderschulen zuständigen Schulaufsicht zur Entscheidung überlassen.

10. Bei nicht zu beseitigenden Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag gilt § 30 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit entsprechend.

Kamen, den 22. Dez. 1984

Für die Stadt Kamen:

(Stadtdirektor) STADT KAMEN 16 16 (1. Beigeordneter)

Bönen, den 30. Dez. 1984

Für die Gemeinde Bönen:

(Gemeindedirektor) Gemeinde Bönen Kreis Unna (1. Beigeordneter)